



Revision der Verordnung vom 15. Januar 1969 über die
 Exportrisikogarantie

Aufgrund des Antrages des EVD vom 28. März 1989

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

Die Aenderung der Verordnung über die Exportrisiko-
 garantie vom 15. Januar 1969 (SR 946.11) wird gutgeheissen
 und auf den 1. Mai 1989 in Kraft gesetzt.

Für getreuen Auszug:

Der Protokollführer

Veröffentlichung:

Amtliche Sammlung

Protokollauszug an:				
□ ohne / □ mit Beilage				
Nr.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	2	-
		EDI		
	X	EJPD	3	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
		EVD	20	-
		EVED		
		BK	5	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-

ZusammenfassungRevision der Verordnung vom 15. Januar 1969
über die Exportrisikogarantie

Die neue Gebührenordnung ist Teil der Gesamtrevision der ERG, die zur Verbesserung deren finanziellen Situation notwendig wurde.

Vorgeschlagen wird ein nach Risiken differenziertes Prämiensystem. Es löst das bestehende System ab, welches auf uniformen Prämien bei unterschiedlichen Deckungssätzen beruhte. Die Prämien differenzierung basiert zukünftig grundsätzlich auf der Länderrisikoeinschätzung und der Laufzeit der Forderung. Damit werden die guten Risiken verbilligt, die schlechten verteuert. Dies sollte einerseits der Negativselektion entgegenwirken und andererseits eine bessere Risikoabgeltung für die ERG bringen. Der Grundgebührentarif wird durch ein System von Risikozuschlägen und Rabatten weiter verfeinert. Durch die erhöhte Prämienflexibilität kann die Nachfrage nach Garantien vermehrt über den Preis statt über Angebotsbeschränkungen gesteuert werden. Mit der Schaffung einer Pauschalpolice soll mit entsprechenden Anreizen die Risikoverteilung des ERG-Engagements weiter verbessert werden. Der Exporteur, der bereit ist, ein umfassenderes Volumen seiner Exporte mit angemessener Risikoverteilung von mindestens 75 % bei der ERG abzusichern, kann in den Genuss eines zusätzlichen Rabattes von maximal 50 % gelangen und kann auch gewisse Vorteile bei der Zuteilung von Garantien erhalten.

Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Exporte und Erhöhung der Attraktivität der ERG sind gewisse Angebotsverbesserungen vorgesehen. Diese beschränken sich auf solche Massnahmen, die durch entsprechende Abgeltung zur Voraussetzung verbesserter Eigenwirtschaftlichkeit werden. So sollen zukünftig höhere Deckungssätze und höhere Auslandsanteile - mit überproportionaler Kostenabgeltung - eingekauft werden können.

Die Einführung des neuen Gebührenmodells bot Gelegenheit, eine Anzahl weiterer Änderungen und Ergänzungen in die Verordnung aufzunehmen. Es handelt sich dabei in erster Linie um die Schliessung von Lücken bzw. um notwendige Präzisierung der bestehenden Rechtslage, teilweise auch um redaktionelle Anpassungen.

Das Gesamtpaket wurde so gestaltet, dass ein vernünftiger Ausgleich zwischen notwendigen Prämien erhöhungen und Angebotsverbesserungen entstand. Bei den in der Vernehmlassung konsultierten Adressaten (politische Parteien, Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Arbeitsgemeinschaft der schweizerischen Hilfswerke) findet der neue Vorschlag, abgesehen von einzelnen isolierten Sonderinteressen, praktisch uneingeschränkte Zustimmung.

Die Bankiervereinigung unterstreicht die Notwendigkeit von der im Vernehmlassungstext erwähnten Möglichkeit Deckungssätze auch nach Fristigkeiten (z.B. für kurzfristige Geschäfte bis 360 Tage) zu differenzieren Gebrauch zu machen, damit die kurzfristigen Risiken marktgerecht tarifiert werden können. Der Verband schweizerischer Maschinen-Industrieller (VSM) opponiert seinerseits gegen diese Differenzierung im (falschen) Glauben, damit würden die mittel- und längerfristigen Garantien diskriminiert. Der Vorort unterstützt hingegen die Differenzierung. Da diese Deckungssatzdifferenzierung in der Tarifierung ein wichtiger Baustein ist, ist daran festzuhalten. Ein entsprechender Artikel wurde zur Verdeutlichung in den Verordnungstext aufgenommen. Um die notwendige Flexibilität für marktgerechteres Verhalten weiter zu erhöhen, wird der mögliche Rabatt, auf Einzelverfügungen statt auf 50 % auf maximal 75 % festgesetzt.

Die Möglichkeit zukünftig für alle Branchen gleiche Auslandsanteile vorzusehen und in der Regel ab 50 % abgelten zu lassen, findet ebenso breite Unterstützung. Neben der damit verbundenen Stärkung der schweizerischen Wettbewerbsfähigkeit und Gleichstellung aller Branchen werden insbesondere auch die damit verbundenen entwicklungspolitischen Vorteile für die Mischkredite hervorgehoben (LdU, Hilfswerke). Bedenken äussern hingegen Gewerkschaftsbund und SP, die dadurch eine beschleunigte Auslagerung schweizerischer Arbeitsplätze befürchten. Da Gegenstand der Verordnungsänderung nur die Möglichkeit der Abgeltung höherer Auslandsanteile, nicht aber die jeweilige absolute Höhe des Auslandsanteils ist und die gesetzliche ERG-Bestimmung sich auf den schweizerischen Ursprung abstützt, der hohe Auslandsanteile miteinschliesst, ist am bestehenden Antrag festzuhalten. Die erhöhte Wettbewerbsfähigkeit wird in einer dynamischen Betrachtung zusätzliche Aufträge auslösen und wirkt strukturanpassend. Eine Beschränkung auf tiefere Auslandsanteile ohne Diskriminierung müsste die Bauindustrie praktisch von der Benutzung der ERG ausschliessen. Die Kommission wird weiterhin an der Praxis festhalten, dass bei höheren Beträgen vom Exporteur verlangt wird, durch seinen ausländischen Partner dessen Anteil in seinem Land direkt abzusichern. Sie versucht auch mit andern ERGs Reziprozitätsvereinbarungen abzuschliessen.

Die Einführung einer Pauschalpolice wird allgemein begrüsst. Aufgrund der Vernehmlassung und aufgrund der bereits recht weit gediehenen Arbeiten zur Einführung der Pauschalpolice haben gezeigt, dass eine möglichst hohe Flexibilität notwendig sein könnte. Wir beantragen deshalb von einem durchschnittlichen Deckungssatzes von mindestens 75 % statt von einer fixen Limite von 80 % zu sprechen.

Die neue Ordnung soll auf 1. Mai 1989 in Kraft gesetzt werden.



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2120.5

Bern, den 28. März 1989

An den Bundesrat

Revision der Verordnung vom 15. Januar 1969 über die
 Exportrisikogarantie

1. Ausgangslage: Notwendigkeit der Revision der Export-
 risikogarantie

Die ERG wurde 1934 gegründet und hat seit ihrem Bestehen bis Ende 1987 145'082 Verfügungen im Gesamtwert von 177.0 Milliarden Franken erlassen. Dies entspricht einem Durchschnittswert pro Verfügung von 1.2 Millionen Franken.

Trotz im Vergleich zum Ausland eingeschränkterem Angebot hat sich die finanzielle Lage der ERG in den letzten Jahren verschlechtert, wie dies tendenziell auch bei ausländischen ERGs der Fall ist. Bis 1977 hielten sich Einnahmen und Ausgaben die Waage. Seither ergaben sich jährliche Defizite, welche seit 1982, nach Ausschöpfung der Reserven, mit Bundesvorschüssen finanziert wurden. Ende 1988 hat der Bundesvorschuss 1619 Millionen Franken erreicht. Diese Vorschüsse werden von der ERG zu kommerziellen Bedingungen dem Bund verzinst. Diesem sind entsprechend bis anhin keine direkten Kosten für die ERG entstanden. Andererseits blieben und bleiben dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden beachtliche Steuereinnahmen erhalten, da solche Verluste ohne ERG-Deckung den steuerbaren Ertrag reduzieren.

Die Verschlechterung der finanziellen Lage der ERG ist in erster Linie auf die Verluste aus der (im Frühjahr 1985 eingestellten) Währungsgarantie und in letzter Zeit auch vermehrt auf die Verschuldungskrise vieler Drittweltländer zurückzuführen. Die Lage dieser Länder erforderte vermehrt den Abschluss von Umschuldungsabkommen. Diese haben in der Zwischenzeit einen Umfang von 1.9 Milliarden Franken erreicht, denen die erwähnten Vorschüsse des Bundes gegenüberzustellen sind. Im Gegensatz zu den Umschuldungsabkommen hat die ERG bei den Schäden aus der Währungsgarantie keine Forderungen. Diese Verluste sind definitiv und nicht wieder einbringbar. Die der ERG aus der Währungsgarantie entstandenen Kosten belaufen sich bis Ende 1989 auf rund 900 Millionen Franken. Davon entfallen 678 Millionen auf eigentliche Schäden (wobei die gesamten Prämien, d.h. Währungsrisikoprämie und politische Risikoprämie den Einnahmen zugeschlagen wurden, womit der Schadensbetrag unterschätzt wird), 222 Millionen Franken sind auf entrichtete Zinsen zurückzuführen.

Die Schäden aus der Währungsgarantie, verbunden mit der Wertberichtigung der Konsolidierungsguthaben um 35 Prozent haben bewirkt, dass die ERG-Bilanz negative Zahlen aufweist. Die wertberichtigten Guthaben der ERG decken ihre Schulden an den Bund nicht mehr. Die Zinseinnahmen der ERG decken auch ihre Zinszahlungen an den Bund nicht mehr. Nebst den Liquiditätsproblemen, die die Vorschüsse des Bundes für die Finanzierung von Umschuldungen erfordert haben, ist die ERG entsprechend auch nicht mehr solvent.

Weder Massnahmen der Gebührenordnung noch eine totale Angebotsbeschränkung können die Entwicklung weiterer Liquiditätsdefizite verhindern. Vielmehr sind in den nächsten Jahren noch rund 2 Milliarden Franken an Forderungen (Kapital und Zins) aus Altgeschäften früherer Perioden mit Ländern fällig, die bereits Umschuldungen vorgenommen haben. Diese Länder werden das noch bestehende Umschuldungspotential voraussichtlich ausschöpfen wollen. Dies obwohl diese Länder Zahlungen unter neuen Verpflichtungen (nach Konsolidierungsstichdatum) fristgemäss er-

füllen. Die ERG-Liquiditätsrechnung wird somit auch noch bis Mitte der neunziger Jahre hauptsächlich von Konsolidierungsauszahlungen und -rückzahlungen einschliesslich Zinsen aus bestehenden Abkommen beeinflusst sein.

Die Finanzkontrolle als Revisionsstelle der ERG hat auf die Notwendigkeit von Sanierungsmassnahmen der ERG hingewiesen.

2. Die neue Gebührenordnung als Teil der Gesamtrevision: Begründung und Zielsetzung

Das Ziel der angestrebten Revision, nämlich die Verbesserung der Eigenwirtschaftlichkeit der ERG, d.h. die Verwirklichung eines Gleichgewichtes zwischen Guthaben und Schulden sowie die Erzielung von Liquiditätsüberschüssen in der längerfristigen Betrachtung machen Massnahmen insbesondere in vier Bereichen notwendig:

- a) Massnahmen zur Bereinigung der Währungsverluste aus der Vergangenheit;
- b) Einführung eines neuen Prämiensystems, welches die Gebühren verstärkt nach Risikogesichtspunkten differenziert und damit auch gegen die bestehende negative Risikoselektion wirkt;
- c) Ausschluss von Risiken bzw. deren Abgeltung an die ERG für Aufgaben konjunktureller oder entwicklungspolitischer Natur, die für die ERG erhöhte Risiken begründen;
- d) Anstrengungen zur Verbesserung der Transparenz internationaler ERG-Leistungen mit dem Ziel einer verstärkten Disziplin unter Konkurrenten.

Gegenstand der informellen Vernehmlassung war nur die Revision der ERG-Verordnung mit Schwerpunkt auf der Gebührenordnung (b). Die anderen Aspekte werden Gegenstand weiterer Vernehmlassungen sein und erfordern andersweitige vom Gesetzgeber zu schaffende Rechtsgrundlagen.

Die neue Gebührenordnung ist ein wichtiger Teil der angestrebten Gesamtreform. Sie gliedert sich in das beschriebene finanzielle Umfeld ein. Damit sind aber auch gleichzeitig der Stellenwert und die Möglichkeiten umschrieben, die einer neuen Gebührenordnung bei der Problemlösung zukommen. Sie kann allein die entstandenen Verluste aus der Vergangenheit nicht wettmachen. Die Neugestaltung der Gebührenordnung ist in erster Linie zukunftsgerichtet.

3. Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen des Beschlusses

31 Die neue Gebührenordnung

311 Ziele und Massnahmen

Die Ziele der umfassenden Neugestaltung der Gebührenordnung sind:

- a) die Verbesserung der Eigenwirtschaftlichkeit
- b) die Einführung von Angebotsverbesserungen soweit sie mit einer verbesserten Eigenwirtschaftlichkeit vereinbart werden können und dadurch
- c) der Erhaltung bzw. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Exportindustrie dienen.

Diese Ziele stehen unter sich in einem Spannungsverhältnis, wobei der Auslöser für die laufende Revision die unbefriedigende Eigenwirtschaftlichkeit und steigende Tendenz zur Negativselektion ist.

Die Zielerfüllung wird angestrebt durch

- a) die Einführung eines Prämiensystems, welches verstärkt nach unterschiedlichen Risiken differenziert (312)

b) die Gewährung von Rabatten und Erhebung von Zuschlägen zur weiteren Verfeinerung der risikogerechten Prämienabgeltung (313)

c) Angebotsverbesserungen, die die Attraktivität der ERG erhöhen und die Konkurrenzsituation des Exporteurs positiv beeinflussen (314)

d) die Einführung von Pauschalpolicen, die der ERG höhere Einnahmen durch ein höheres Versicherungsvolumen mit besserer Risikostreuung und dem Exporteur weitere Vergünstigungen bringen (315).

312 Differenziertes Prämienmodell

Das bestehende Prämiensystem beruht auf uniformen Prämien bei unterschiedlichen Deckungssätzen. Dieses System bewirkt, dass die Prämie im Vergleich zum Markt bei den guten Risiken zu hoch, bei den schlechteren Risiken aber mit Blick auf den Markt (sofern vorhanden) und die Schadensentwicklung zu tief ist. Entsprechend wird auch die letztmalige uniforme Prämienenerhöhung von durchschnittlich rund 40 Prozent im Jahre 1985 teilweise für die negative Selektion verantwortlich gemacht. Dies dürfte umso mehr der Fall gewesen sein, als in den letzten Jahren der Markt (insbesondere Bankensektor) unter starkem Konkurrenzdruck immer bessere und billigere Angebote zu offerieren bereit war.

Das neue Prämiensystem trägt den unterschiedlichen Risiken besser Rechnung. Die Risikodifferenzierung basiert grundsätzlich auf der Länderrisikoeinschätzung und der Laufzeit der Forderung (**Art. 13 Abs. 2a**):

- je risikoreicher ein Land, umso tiefer der Deckungssatz und umso höher wird die Grundgebühr veranschlagt;

- je länger eine Forderung im Risiko steht, umso höher wird die dafür zu entrichtende Grundgebühr.

Die Grundgebühr für die ersten sechs Monate beträgt bei einem Deckungssatz von 95 Prozent 0.22 Prozentpunkte. Für jede weitere Deckungssatzreduktion von 5 Prozentpunkten erhöht sich die Grundgebühr um weitere 0.22 Prozentpunkte (d.h. die Grundgebühr beträgt 0.22 % bei 95 % Deckung; 0.44 % bei 90 % Deckung; 0.66 % bei 85 % Deckung, usw.). Für jedes weitere ganze oder angebrochene Halbjahr wird die jeweilige Grundgebühr durch einen Zeitzuschlag von 9 Prozent angehoben (**Art. 13 a**).

Der Delkrederezuschlag für Lieferungen an öffentliche Abnehmer bleibt unverändert bei 25 Prozent (**Art. 13 b Abs. 1**). Da der Zuschlag neuerdings auf einer differenzierten Grundgebühr erhoben wird, werden die schlechteren Risiken im Sinne der Risikodifferenzierung in absoluten Werten stärker belastet.

Die Gebühr (Grundprämie und Zuschläge minus Ermässigungen) bemisst sich weiterhin auf dem massgebenden Betrag (Fakturabtrag minus Anzahlung), welcher Kapital- und Zinsforderungen einschliesst (**Art. 13 Abs. 1**).

313 Risikozuschläge und Ermässigungen

Das Grundgebührenmodell greift nur zwei der wesentlichen Risikofaktoren, nämlich Länderrisiko und Laufzeit unter vielen möglichen heraus. Damit sind die Risiken gegenüber dem heutigen System bereits besser differenziert. Den an die ERG gestellten Anforderungen einerseits und Bedürfnissen der Benutzer andererseits würde das Grundgebührenmodell aber weiterhin nur teilweise gerecht. Entsprechend soll der Gebührentarif durch ein System von Risikozuschlägen und Rabatten verfeinert werden. Durch die erhöhte Prämienflexibilität kann die Nachfrage nach Garantien vermehrt über den Preis statt über Angebotsbeschränkungen gesteuert werden.

Zuschläge von bis zu jeweils 100 Prozent können insbesondere bei folgenden Fällen zur Anwendung kommen (**Art. 13 Abs. 2b**)

- bei anteilmässig hohem Engagement der ERG für ein einzelnes Land im Verhältnis zum Gesamtengagement;
- bei Sicherheiten und Garantien, die hinter den jeweils gestellten Anforderungen zurückstehen;
- bei Ueberschreitung von Projektplafonds, die für ein bestimmtes Land im Sinne einer vorsichtigen Risikopolitik als Richtgrösse eingeführt werden; sowie
- bei besonderen Lieferrisiken.

In diesen Fällen können die Zuschläge bewirken, dass eine ERG-Leistung möglich bleibt bzw. erst möglich wird. Letzteres trifft zu auf die Gewährung von Nachlaufgarantien für Ersatzteillieferungen in kritischen Ländern sowie bei der Gewährung von Garantien für Lieferungen vor Unterzeichnung bilateraler Umschuldungsabkommen (siehe 314).

Grundgebühr, Zuschläge abzüglich Ermässigungen können insgesamt den Höchstsatz von 8 Prozent des massgebenden Betrages nicht übersteigen (**Art. 13 b Abs. 4**).

Die Zuschläge dienen somit einerseits zur Einnahmenserhöhung der ERG, andererseits um dem Exporteur ein verbessertes Angebot unter risikogerechter Abgeltung zu gewähren.

Den Zuschlägen steht die Möglichkeit der Vergabe von Ermässigungen bei Einzelgarantien bis zu 75 Prozent gegenüber (**Art. 13 c Abs. 1**) und von (zusätzlichen) 50 Prozent bei umfassenderen Absicherungen in Form von Pauschal- oder Sammelpolice (**Art. 13 c Abs. 2**).

Die Ermässigungen können für Einzelgarantien dort gewährt werden, wo Risikoeinschätzungen es erlauben und die Marktverhältnisse es erfordern. Damit soll es gelingen, mehr Versicherungsvolumen in den besseren Risikokategorien anzuziehen. Die vorgeschlagene Grundgebühr genügt aller Voraussicht nach alleine

nicht, dieses Ziel zu erreichen. In Anlehnung an die Gebührenordnung für Zuschläge können Rabatte vergeben werden, wenn die jeweiligen Risiken (z.B. Sicherheiten usw.) besser sind als die jeweilige ERG-Politik es für die Grundgebühr verlangt. Die vorgesehenen Rabatte für die Pauschalpolice sollen es ermöglichen, dem Exporteur einen weiteren Prämienanreiz zu gewähren, um ihn zu veranlassen, seine Lieferungen zukünftig umfassender und in qualitativer Hinsicht mit besserer Risikostreuung bei der ERG zu versichern (siehe 315).

314 Angebotsverbesserungen

Die schweizerische ERG hinkt beim Angebot teilweise hinter jenem der ausländischen ERGs nach. Insbesondere trifft dies für die Höhe der Deckungssätze zu.

Die Konkurrenzbedingungen der schweizerischen Wirtschaft beruhen auf einer Vielzahl von Faktoren. Die ERG ist nur einer dieser Faktoren. Die ERG-Revision muss folglich auch immer unter dem Aspekt der Konkurrenzfähigkeit, und nicht nur der Kostendeckung analysiert werden. Dabei geht es nicht darum, sich den günstigsten und grosszügigsten Bedingungen anderer ERG-Anbieter anzugleichen, sondern unser Angebot so zu gestalten, dass die Konkurrenzfähigkeit des schweizerischen Exportes ganz allgemein erhalten bleibt bzw. womöglich gestärkt werden kann.

In der heutigen Lage der ERG sind aber ERG-Angebotsverbesserungen auf solche Massnahmen zu beschränken, bei welchen Angebotsverbesserung und Kostendeckung tendenziell nicht in einem Widerspruch stehen. Es sind insbesondere jene Massnahmen zu wählen, die - unter entsprechender Abgeltung - in gewissen Fällen zur Voraussetzung tendenziell verbesserter Eigenwirtschaftlichkeit werden können.

Festgehalten wurden insbesondere die Möglichkeit der Gewährung höherer Deckungssätze, die Gewährung von Garantien für Nachlauflieferungen von Ersatzteilen in gesperrten Ländern, die

Garantieerteilung während laufenden Umschuldungsverhandlungen sowie eine grössere Flexibilität beim Einschluss von ausländischen Lieferanteilen in die Garantie. Eine Anpassung der Verordnung ist nur für die Gewährung erhöhter Garantieleistungen bei Deckungssätzen und Auslandslieferanteilen notwendig (**Art. 4 a** und **Art. 13 d**).

Höhere Deckungssätze: Das neue System sieht die Möglichkeit der Vergabe höherer Deckungssätze vor. Dabei wird aber kein System mit uniformem Deckungssatz vorgeschlagen. Für jedes Land wird weiterhin ein länderspezifischer Deckungssatz festgelegt. Die zusätzliche Deckung muss, unter entsprechender Abgeltung, eingekauft werden. Für einen um je 5 Prozentpunkte höheren Deckungssatz wird ein Prämienzuschlag von bis zu 15.0 Prozent erhoben (**Art. 13 d Abs. 1** und Anhang 4). Die Kommission entscheidet mit Blick auf Länderrisiko und Projektrisiko, ob ein höherer Deckungssatz gewährt werden kann. In der Regel wird der gewährte Deckungssatz 90 Prozent nicht überschreiten. Das gesetzliche Maximum bleibt unverändert bei 95 Prozent.

Höhere Auslandsanteile: Der kleine schweizerische Markt erfordert es, dass schweizerische Lieferanten ihre Zulieferungen zu den besten Bedingungen tätigen können. Ist diese Flexibilität nicht gewährleistet, laufen wir Gefahr, Aufträge zu verlieren; dies mit allen negativen gesamtwirtschaftlichen Folgen. Zudem galten bis heute unterschiedliche Bestimmungen für die verschiedenen Branchen. Zukünftig könnte ein Auslandsanteil in der Regel bis zu 50 Prozent ohne Kostenfolge gewährt werden; höhere Anteile können pro 5 Prozentpunkte höherem Anteil analog zum Deckungssatzeinkauf mit einem Gebührenzuschlag verrechnet werden. In der Praxis dürfte der gleiche Berechnungsmaassstab zur Anwendung kommen. Die Kommission behält sich weiterhin vor, bei grösseren Beträgen - wo eine Aufteilung auf andere ERGs stattfinden kann - Beschränkungen einzuführen bzw. Abgeltungen im obgenannten Sinne ab tieferen Prozentsätzen als 50 Prozent zu verlangen (**Art. 13 d Abs. 2**).

315 Die Einführung von Pauschalpolicen

Das Ziel der Pauschalpolice ist es, die Risikoverteilung des ERG-Engagements zu verbessern. Dies soll über ein Anreizsystem gemacht werden. Der Exporteur, der bereit ist, ein umfassendes Volumen seiner Exporte mit vorgeschriebener Risikoverteilung bei der ERG abzusichern, kann in den Genuss eines Rabattes von bis zu 50 Prozent gelangen. Damit kann er seine durchschnittlichen Versicherungseinheitskosten reduzieren; die ERG aber erhält ein höheres Prämienvolumen. Um der negativen Selektion vorzukehren, muss in der Pauschalpolice als Minimalanforderung eine ausgewogene Risikoverteilung (ohne Einkauf erhöhter Garantieleistungen) erreicht werden. In der Praxis wird es sich um einen durchschnittlichen Deckungssatz von 75%-80% handeln müssen. Um der Vielfalt der Situationen der Exporteure flexibel Rechnung tragen zu können, wird auf eine restriktive Festlegung von Volumen und Exportanteil verzichtet (**Art. 13 c Abs. 2**). Der versicherte Anteil muss jeweils einen massgebenden Anteil der Gesamtexporte in nicht-OECD-Länder ausmachen. Der Exporteur, der in einem solchen Rahmen bereit ist, mit der ERG zusammenzuarbeiten, wird bei der Zuteilung (allenfalls exklusiv) von Garantien in kritischen Ländern insofern vorteilhafter behandelt, als vorerst die Zuteilung an die Pauschalversicherungsnehmer erfolgen kann. Zur Steigerung der Attraktivität sind auch weitere Anreize möglich. Das EVD kann Vorschriften zur weiteren Konkretisierung der Pauschalpolice erlassen (**Art. 13c Abs. 4**).

Die meisten ausländischen ERGs haben in der einen oder anderen Form Pauschalpolicen eingeführt. Das Interesse war anfänglich schwach, hat sich aber allmählich gesteigert. Bei der deutschen ERG (Hermes) werden heute bis zur Hälfte aller kurzfristigen Garantiegeschäfte mit Pauschalpolicen abgewickelt. Für den Exporteur ergibt sich eine bedeutende administrative Vereinfachung, indem er nicht jedes Geschäft individuell anmelden muss. Die Pauschalpolice in Verbindung mit höheren Deckungssätzen stellt insbesondere auch eine attraktive Form der Absicherung für kleine und mittlere Firmen dar, die sich zu konkurrenzfähigen Preisen ihrer Exportrisiken fast vollumfänglich entledigen können. Dies ist ein Anliegen, welches bei Sondie-

rungsgesprächen mit kleineren und mittleren Firmen von diesen immer wieder hervorgehoben wurde.

Die Einführung der Pauschalpolice wird sich in der Anfangsphase voraussichtlich auf den Einschluss kurzfristiger Risiken beschränken. Später können aber auch mittel- und längerfristige Risiken einbezogen werden.

316 Prämienordnung für Mischkredite

Bei Mischkrediten wurden grundsätzlich Vorzugsdeckungssätze von 95 Prozent gewährt. Nach heutiger Praxis sind diese Deckungssätze teilweise bereits etwas tiefer. Das neue Tarifmodell würde nun bewirken, dass der unentgeltlich gewährte höhere Deckungssatz auch gleichzeitig eine bedeutend tiefere Prämie mitverursachen würde. Damit wäre das ERG-Risiko aus Mischkrediten unter dem neuen System noch schlechter abgedeckt als unter dem alten. Dies lässt sich mit dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit nicht vereinbaren. Bis eine umfassendere Regelung der Risikoabgeltung von Mischkrediten in bezug auf die ERG vorliegt, soll eine Lösung gewählt werden, die die unentgeltliche Vergabe eines höheren als normalen Deckungssatzes weiterhin ermöglicht. Die geschuldeten Prämien, die Zuschläge und Ermässigungen sowie allfälligen weiteren Kosten für einen zusätzlichen Deckungssatzeinkauf bis 95 Prozent werden jedoch auf der Basis der Grundgebühren berechnet, wie sie dem Einzelgeschäft zugrunde liegen (**Art. 13 e**). Die Möglichkeit, höhere Anteile von ausländischen Lieferungen einzubeziehen (**Art. 13 d Abs. 2**), wird eine flexiblere und effizientere Anwendung der Mischkredite ermöglichen.

317 Auswirkungen und Risiken der neuen Gebührenordnung

Das neue Gebührenmodell versucht einerseits durch die massive Verbilligung der Prämien ein höheres Versicherungsvolumen besserer Risiken zu induzieren, andererseits durch die Erhöhung der Prämien für Länder mit tiefem Deckungssatz die erhöhten Risiken kostenmässig besser abzugelten. Das vorgeschlagene

Grundgebührmodell ist einnahmensneutral. Basierend auf der Garantieverteilung von 1987 würden sich somit Verbilligungen und Kostenerhöhungen die Waage halten. Zusätzliche Einnahmen entstehen, falls es gelingt, durch die Verbilligung (inkl. Ermässigungen) in den besseren Risikokategorien eine zusätzliche Nachfrage zu schaffen. Hingegen ist ein Einnahmewachstum aus Zuschlägen und durch die Abgeltung von Deckungssatzeinkäufen zu erwarten, die die damit allenfalls einhergehende Erhöhung der Risiken wesentlich übersteigen.

Der Erfolg, eine zusätzliche überproportionale Nachfrage bei den guten Risiken auszulösen, wird kaum kurzfristig eintreten. Die erneute Berücksichtigung der ERG bei der Absicherung von Exportrisiken in gewissen Länderkategorien wird geraume Zeit erfordern. Die Exporteure haben gelernt, diese Risiken gar nicht oder andersweitig abzudecken. Sie müssen sich auf das neue Angebot der ERG umstellen. Es ist zu hoffen, dass die Exporteure aufgrund der differenzierten Prämienstruktur das Gesamtinteresse der ERG und deren Bedeutung für die schweizerische Exportwirtschaft zukünftig wieder verstärkt bei der Entscheidungsfindung in den Vordergrund stellen. Dieses Verhalten konnte bis anhin kaum erwartet werden, wurde doch die bestehende Tarifstruktur zusehends von den Marktverhältnissen überholt. Die vorgeschlagene Lösung kann auch heute nicht allen Verhältnissen gerecht werden. So kann sie weiterhin mit dem Forfaitierungsmarkt kaum konkurrenzieren. Die zurzeit bestehende Zinsdifferenz zugunsten des Exporteurs aus dem geforderten Exportkreditzins und dem zu bezahlenden Forfaitierungssatz erlaubt dem Exporteur effektiv sogar einen Gewinn aus der Zinsdifferenz zu machen. Diese für den Exporteur äusserst vorteilhafte Situation kann sich jedoch wieder ändern.

Die ERG wird ihre Interessen zukünftig verstärkt durch eine flexible Handhabung des Instrumentariums verteidigen müssen. Sie muss ein gegenüber dem Markt wettbewerbsfähiges Angebot gewährleisten und diese laufend anpassen. Dies wird auch eine gewisse Differenzierung der Deckungssätze nach Fristigkeiten bedingen (**Art. 13 Abs 2 a**). Sie muss aber auch Vorkehrungen treffen, um

nicht zum Lückenbüsser zu werden. In diesem Sinne wird die ERG weiterhin bereit sein, nur Fabrikationsrisiken (Risiko vor Versand) abzusichern. Sie kann aber in diesen Fällen einen Zuschlag von bis zu 100 Prozent auf der Grundgebühr verlangen (Art. 13 b Abs. 2). Sie kann zukünftig auch bei Garantien, die keine Fabrikationsdeckung miteinschliessen, die Garantie bei sich verschlechternder Risikolage widerrufen, solange die Lieferung noch nicht erfolgt ist (Art. 9 Abs. 3 b).

Die neue Gebührenordnung hat Auswirkungen auf die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Exportindustrie. Der Vergleich mit dem Ausland ist nur schwierig möglich, da viele unterschiedliche Systeme bestehen, die auf unterschiedlichen Grundlagen aufbauen. Die Schwankungsbreiten der Gebühren sowie die unterschiedliche Einteilung der Länder nach Risikokategorien erlauben nur bedingte Rückschlüsse. Eine klare Verbesserung der Situation ergibt sich für den Exporteur aus den höheren Auslandsanteilen und dem Zukauf höherer Deckungssätze. Damit wird die wichtigste Lücke im Angebotsdispositiv der ERG im Vergleich mit dem Ausland geschlossen.

Die Grundprämie ist in den Kategorien mit Deckungssätzen bis 80 Prozent für alle Laufzeiten billiger geworden (Anhang 3). Bei der Deckungssatzkategorie 75 Prozent liegen die Veränderungen zwischen 0 bis 10 Prozent. Stärkere Verteuerungen finden nur ab Deckungssätzen von 70 Prozent und darunter statt. In den 70 Prozent-Kategorie liegen die durchschnittlichen Zuschläge zwischen 18 und 31 Prozent. Bei den Laufzeiten über 5 Jahre fällt der Zuwachs jedoch teilweise tiefer aus, da im neuen System auf die Anwendung des doppelten Zeitzuschlages verzichtet wurde. Unter dieser Betrachtung verteuert sich eine 10-jährige Deckungsgarantie um rund 5 Prozent.

Die mit zusätzlichen Deckungssatzeinkäufen verbundenen Kosten bemessen sich überproportional zur Grundgebühr. Im Vergleich zu den Kosten, die für die Versicherung von Restrisiken im privaten Versicherungsmarkt bestehen, sind sie angemessen.

Unter Einbezug der Delkrederekosten und des Deckungssatzeinkaufes ist zu schliessen, dass ab der erwähnten Deckungssatzkategorie von 70 Prozent für schlechte Risiken die Differenz zu gewissen andern ausländischen ERGs teilweise weiterhin besteht, sich aber in einem vertretbaren Rahmen hält. Bei den andern Deckungssatzkategorien hat sich hingegen die Wettbewerbsfähigkeit verbessert. Durch den Abschluss einer Pauschalpolice kann der Exporteur seine Kosten pro Versicherungseinheit zusätzlich senken. Für jene, die weiterhin punktuell nur Einzelgeschäfte absichern, erscheinen die zusätzlich erwachsenden Kosten, bezogen auf das Gesamtexportvolumen und somit auf die Gesamtkostenrechnung tragbar.

Das Gesamtpaket ist ausgewogen, d.h. Angebotsverbesserungen und Prämienanpassungen schaffen einen vernünftigen Ausgleich.

32 Weitere Verordnungsanpassungen

Die Einführung des neuen Gebührenmodells bietet Gelegenheit, eine Anzahl weiterer Aenderungen und Ergänzungen in die Verordnung aufzunehmen. Es handelt sich dabei in erster Linie um die Schliessung von Lücken bzw. um notwendige Präzisierungen der bestehenden Rechtslage, teilweise auch um redaktionelle Anpassungen.

Artikel 6: Selbstbehalt des Garantienehmers

Die vorgeschlagene Anpassung macht klar, dass bei der Vergütung von Schadensfällen auf Selbstkostenbasis nicht nur auf die Selbstkosten des Garantienehmers, sondern auch auf die Selbstkosten der am Risiko beteiligten Unterlieferanten abgestellt wird (siehe auch Art. 17).

Artikel 9: Beginn und Ende des Deckungsanspruches

Diese Präzisierung ermöglicht es der ERG, bei einer bedeutenden Verschlechterung der Risikolage, hervorgerufen durch politische oder wirtschaftliche Aenderungen im Lande des Bestellers, die

Garantie zu widerrufen, sofern das Risiko vor der Lieferung nicht versichert ist und solange die Lieferung nicht erfolgt ist.

Artikel 12: Grundsätzliche Anfragen

(siehe Art. 23).

Artikel 14: Entrichtung der Gebühren

Absatz 1:

Die beantragte Aenderung berücksichtigt, dass die Zahlung wohl 30 Tage nach Eröffnung der Garantieverfügung zahlbar ist, jedoch nicht vor Inkrafttreten des Liefervertrages.

Absatz 2:

Die beantragte Aenderung trägt dem Umstand Rechnung, dass auch Einzelgarantien bzw. zukünftig auch Pauschalgarantien über die Globalgarantiestellen abgewickelt werden können.

Artikel 14a: Besondere Fälle

(bestehender Artikel 14).

Artikel 15: Rückerstattung von Gebühren

Die beantragte Aenderung führt eine Verwirkungsfrist von 2 Jahren für die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs ein.

Artikel 17: Verpflichtungen bei drohendem Verlust

Absatz 2:

Diese Anpassung, die die Verpflichtung von Unterlieferanten bei einem drohenden Verlust festhält, ist die notwendige Ergänzung zur Anpassung unter Artikel 6.

Absatz 4:

Aufgrund der vorgeschlagenen Aenderung könnte sich die ERG zukünftig auch kostenmässig an Massnahmen beteiligen, um einen

drohenden Verlust zu vermeiden. Gemäss Art. 20 ist eine solche Beteiligung heute erst möglich, wenn der Schaden bereits entstanden ist.

Artikel 18: Prüfung von Verlusten

Diese Aenderung führt eine Verwirkungsfrist von 2 Jahren ab Eintritt des Schadenereignisses für die Anmeldung des Schadens bei der ERG ein.

Artikel 19: Auszahlung von Konsolidierungsforderungen

Die beantragte Anpassung des Verordnungstextes soll zum Ausdruck bringen, dass bei Konsolidierungsabkommen die sonst üblichen Wartefristen bis zur Auszahlung nicht abgewartet werden müssen, da der Exporteur verpflichtet wird, seine Forderungen in die Konsolidierung einzubringen.

Artikel 20: Massnahmen zur Minderung von Verlusten

Diese Anpassung führt eine "Kann-" anstelle der bisherigen "Muss-Formel" für die Beteiligung der ERG an den Kosten einer Verlustminderung ein. Damit will sich die ERG-Kommission eine Beteiligung für Fälle vorbehalten können, in welchen der Exporteur eigenmächtig Verlustminderungen einleitet, die nicht die volle Zustimmung der ERG finden.

Artikel 22: Aufgaben der Geschäftsstelle und der Kommission

Die vorgeschlagene Aenderung ermöglicht es der ERG-Kommission, die Geschäftsstelle zu ermächtigen, Gesuche bis zu 1 Million, statt wie bisher 0.5 Millionen Franken, direkt dem Bundesamt für Aussenwirtschaft zum Entscheid zu unterbreiten. Damit könnte der Abwicklungsrythmus von Gesuchen beschleunigt werden.

Artikel 23 und Artikel 12: Entscheidungsbefugnisse

Die vorgeschlagene Aenderung präzisiert, dass auch grundsätzliche Anfragen, über die normalerweise die Kommission entscheidet, in Fällen grundsätzlicher Tragweite oder solchen, denen aus andern Gründen eine besondere Bedeutung zukommt, dem Bundesrat zum Entscheid zu unterbreiten sind. Der heutige Verordnungstext bezieht sich nur auf die Gesuche, nicht aber die grundsätzlichen Anfragen. Der vorgeschlagene Artikel enthält auch redaktionelle Anpassungen.

Uebergangsrecht

Die neuen Bestimmungen sind auf vor dem Inkrafttreten der Aenderung gewährte Garantien nicht anwendbar, und zwar auch dann nicht, wenn die betreffenden Verfügungen nach diesem Datum noch geändert werden sollten.

Diese Aenderung tritt am 1. Mai 1989 in Kraft.

4. Verhältnis zum europäischen Recht

Die EG-Staaten haben alle eigene ERGs. Eine Harmonisierung der einzelnen Vorschriften bzw. die Schaffung einer zentralen ERG-Institution steht im Moment nicht zur Diskussion. Mittel- bis längerfristig sind jedoch gewisse Vereinheitlichungsbestrebungen zu erwarten.

Mit der beantragten Aenderung der ERG-Verordnung wird die Konkurrenzsituation der schweizerischen Exporteure gegenüber ihren Konkurrenten in der EG verbessert, indem zukünftig auch Deckungssätze gewährt werden können, wie sie in den EG-Staaten üblich sind. Die Möglichkeit der Versicherung höherer Auslandsanteile trägt zudem der Internationalisierung und zunehmenden Verflechtung des europäischen Marktes Rechnung.

5. Resultat des Vernehmlassungsverfahrens

Bei der beantragten Aenderung der Gebührenordnung wurde der Kreis der Vernehmlassungsadressaten gegenüber früheren Verordnungsrevisionen ausgeweitet. Aufgrund der finanziellen Lage der ERG wurde ein erhöhtes Interesse vermutet. Begrüsst wurden die politischen Parteien, die Spitzenverbände der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie die Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen Hilfswerke. Die meisten der Adressaten haben in der Folge Stellung bezogen.

Die grundsätzliche Reaktion zur neuen Gebührenordnung ist einhellig positiv. Alle Vernehmlasser befürworten die angestrebte Differenzierung des Prämiensystems.

Die Bankiervereinigung bestätigt die im Vernehmlassungstext erwähnte Annahme, dass im differenzierten Grundgebührenmodell die guten Risiken im Vergleich zum Markt noch zu teuer, die schlechten Risiken hingegen noch zu günstig sind. Entsprechend wird die Einführung des vorgeschlagenen Rabatt- und Zuschlag-systems als notwendig wenn auch nicht in allen Fällen als hinreichend erachtet. Insbesondere bedürfe es einer zusätzlichen Differenzierung der Deckungssätze nach Fristigkeiten, wie im Vernehmlassungstext ebenfalls erwähnt, damit die kurzfristigeren Risiken marktgerecht tarifiert werden können. Der VSM opponiert seinerseits gegen diese Differenzierung im (falschen) Glauben, damit würden die mittel- und längerfristigen Garantien diskriminiert. Der Vorort unterstützt hingegen die Differenzierung. Da diese mögliche Deckungssatz-Differenzierung ein wichtiger Baustein der neuen Gebührenordnung ist, ist diese zu verwirklichen und in der Verordnung festzuhalten. Der VSM möchte weiterhin grundsätzlich dort, wo Vorteile für die Exporteure resultieren, "muss"-Formulierungen in die Verordnung einschliessen, um feste Anrechte zu erhalten, möchte hingegen verschiedene Gebühren-Zuschlagselemente gestrichen haben. Auch die durch den Gewerbeverband vertretene Bauindustrie möchte gewisse Aenderungen in der Gebührenberechnungsbasis zu ihrem Vorteil geändert wissen. Wir schlagen vor, nicht auf diese spezifischen

Wünsche einzutreten, da sie die Ausgewogenheit des ganzen Systems sowie dessen innere Logik in Frage stellen würden.

Die Möglichkeit des zusätzlichen Deckungssatzeinkaufes zu überproportionalen Prämien wird ausnahmslos unterstützt. Ebenso findet die Möglichkeit, für alle Branchen zukünftig höhere Auslandsanteile vorzusehen und in der Regel ab 50% abgelten zu lassen, breite Unterstützung. Nebst der damit verbundenen Stärkung der schweizerischen Wettbewerbsfähigkeit und Gleichbehandlung aller Branchen werden insbesondere auch die damit verbundenen entwicklungspolitischen Vorteile für die Mischkredite hervorgehoben (LdU, Hilfswerke).

Bedenken äussern hingegen Gewerkschaftsbund und die SP, die dadurch eine beschleunigte Auslagerung schweizerischer Arbeitsplätze befürchten. Da Gegenstand der Verordnungsänderung nur die Möglichkeit der Abgeltung höherer Auslandsanteile, nicht aber die jeweilige absolute Höhe des Auslandsanteils ist und die gesetzliche ERG-Bestimmung sich auf den schweizerischen Ursprung abstützt, der hohe Auslandsanteile miteinschliesst, ist am bestehenden Antrag festzuhalten. Die erhöhte Wettbewerbsfähigkeit wird in einer dynamischen Betrachtung zusätzliche Aufträge auslösen und wirkt strukturanpassend. Eine Beschränkung auf tiefere Auslandsanteile ohne Diskriminierung müsste die Bauindustrie praktisch von der Benutzung der ERG ausschliessen. Die Kommission wird weiterhin an der Praxis festhalten, dass bei höheren Beträgen vom Exporteur verlangt wird, durch seinen ausländischen Partner dessen Anteil in seinem Land direkt abzusichern. Sie versucht auch mit andern ERGs Reziprozitätsvereinbarungen abzuschliessen.

Die Einführung einer Pauschalpolice wird allgemein begrüsst. Es wird u.a. erwähnt, dass deren Attraktivität nebst den Rabatten auch durch eine zurückhaltende Anwendung von Plafondzuschlägen gesteigert werden soll. Die ausdrückliche Festlegung des notwendigen durchschnittlichen Deckungssatzes von 80% in der Verordnung könnte die Flexibilität bei der Ausgestaltung und nachträglichen Anpassung aufgrund praktischer Erfahrungen beeinträchtigen.

Blatt 1/11

Die inzwischen recht weit gediehenen Arbeiten zur Einführung einer Pauschalpolice haben gezeigt, dass eine zusätzliche Flexibilität und erhöhte Attraktivität notwendig werden könnte. Wir schlagen deshalb vor, anstelle des fixen Prozentsatzes von 80 % wohl am Prinzip der "ausgewogenen Risikoverteilung" festzuhalten, den Anforderungswert aber mit "mindestens 75 %" zu umschreiben. Art. 13 c Abs 2 ist weiter so zu ergänzen, dass für Exporteure mit Pauschalpolice gewisse weitere Privilegien (z.B. prioritäre Garantiezuteilung) gewährt werden können. Das EVD kann zudem Vorschriften zur weiteren Konkretisierung der Pauschalpolice erlassen, soweit dies die Forderung nach Rechtssicherheit und Transparenz erforderlich macht (Art. 13 d Abs. 4). Um die Flexibilität, marktmässig zu handeln, weiter zu erhöhen, wird ein Rabatt von maximal 75 % (statt 50 %) bei Einzelgarantien vorgeschlagen.

In bezug auf die weiteren Verordnungsanpassungen, bei welchen es sich in erster Linie um die Schliessung von Lücken, um notwendige Präzisierungen der bestehenden Rechtslage bzw. um redaktionelle Anpassungen handelt, ist breite Zustimmung festzustellen. Die Bankiervereinigung macht geltend, dass sich die ERG bei Massnahmen zur Minderung von Verlusten (nach Ausbezahlung eines Schadens) an den daraus erwachsenden Kosten beteiligen muss (und nicht "kann"), da die ERG die Garantienehmer zu Massnahmen verpflichten bzw. solche anordnen kann und den grössten Teil am Erfolge aus solchen Massnahmen erhält. Die "Kann-Formel" wurde neu eingeführt, weil sie sich neu auch auf Art. 17 (Verpflichtungen bei drohendem Verlust) bezieht und um der ERG die Möglichkeit zu eröffnen im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Beteiligung angezeigt ist. In der Regel findet eine Beteiligung an den Kosten einer Schadensminderung statt. Hingegen möchte man eine Verpflichtung in Fällen ausschliessen, in welchen Exporteure eigenmächtig ohne Konsultation der ERG unzufriedenstellende Schadensregelungen ausgearbeitet haben.

Der VSM möchte aufgrund der neuen Gebührensituation bei der grundsätzlichen Anfrage (Art. 12 Abs. 1) den Bezug zur Gebühr ausdrücklich festhalten: "... ob, unter welchen Bedingungen

und zu welchen Gebühren, die Kommission die Garantie beantragen würde". Der Ausdruck "Bedingungen" subsumiert in diesem Falle die Gebühr bereits und wird neuerdings dem Exporteur mitgeteilt werden müssen. Eine explizite Erwähnung in der Verordnung ist nicht notwendig.

Die Vernehmlasser haben die Gelegenheit benutzt, weitere Anliegen vorzubringen, die nicht direkt Gegenstand der Verordnungsrevision sind. So fordern SP, Gewerkschaftsbund und Hilfswerke eine breitere Abstützung der Zusammensetzung der ERG-Kommission; der VSM erachtet die Deckung des kommerziellen Risikos (privates Delkredere) sowie die Einführung einer Währungsgarantie für längerfristige Risiken als notwendig; die Bankiervereinigung beantragt den Einbezug von Garantien für unter dem Kriegsmaterialgesetz bewilligte Exporte, die Deckung von Fremdwährungen (nicht Währungsrisiken) sowie die Möglichkeit der Deckung von neuartigen Projektfinanzierungsmodellen. Verschiedene Vernehmlasser wünschen eine rasche Bereinigung der Währungsverluste aus der Vergangenheit; andere möchten auf eine solche Abschreibung verzichten.

6 Aemterkonsultation

Der Entwurf des vorliegenden Antrages der auf dem vor der Vernehmlassungseröffnung verwaltungsintern abgesprochenen Vernehmlassungstext beruht, wurde der Eidg. Finanzverwaltung, dem Finanz- und Wirtschaftsdienst des EDA, dem Bundesamt für Justiz und der Bundeskanzlei unterbreitet. Diese Stellen haben dem Antrag zugestimmt.

Veröffentlichung:

Amtliche Besetzung:

Antrag

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Blauen

Zur Veröffentlichung:
in die Amtliche Sammlung

Beilagen:

- Entwurf des Beschlussesdispositivs
- Entwurf der Verordnungsänderung d + f

Zum Mitbericht an:

- EDA
- EJPD
- EFD

Protokollauszug an:

- BK zum Vollzug
- EDA
- EJPD
- EFD
- EVD (GS 5, BAWI 15)

[Handwritten signature]

Verordnung
über die Exportrisikogarantie

Aenderung vom

Der Schweizerische Eidgenosse
verordnet:

Revision der Verordnung vom 15. Januar 1969 über die Exportrisikogarantie

Art. 4 a (neu) Erhebung der Garantie

Auftrag können Garantien für höhere Deckungsätze und für
Aufgrund des Antrages des EVD vom 28. März 1989

Art. 6 Abs. 1
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird
Entscheid bei Garantien ... (restlicher Teil unverändert). Nicht
der Garantiennehmer Erstattungsansprüche von Dritten, die sich an den
Risiken beteiligen. **beschlossen:**
werden ausschliesslich deren Selbstkosten berücksichtigt. Artikel
5 ist auch in diesen Fällen anwendbar.

Der Entwurf einer Aenderung der Verordnung über die Exportrisi-
kogarantie vom 15. Januar 1969 (SR 946.11) wird genehmigt und
auf den 1. Mai 1989 in Kraft gesetzt.

a. solange der Garantiennehmer weder eine verbindliche Offerte
abgegeben noch eine Bestellung angenommen hat und sofern die
Garantie die Risiken vor dem ... schliesst;
Für getreuen Auszug:

b. solange die Lieferung nicht erfolgt ist und sofern die Ga-
rantie die Risiken vor der ... schliesst.
Der Protokollführer

Art. 12 Abs. 3 zweiter Satz (neu)

... Vorbehalten bleibt Artikel 23 Absatz 2.

Veröffentlichung: Berechnungsart und -grundlage

Amtliche Sammlung setzen sich aus der Grundgebühr sowie all-
fälligen Zuschlägen oder Ermässigung zusammen. Sie werden auf
den massgebenden Betrag im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 berech-
net.

Zur die Gebührenbemessung nach Artikel 7 des Gesetzes
sind insbesondere folgende Risikofaktoren massgebend:

**Verordnung
über die Exportrisikogarantie**

Aenderung vom

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 15. Januar 1969¹⁾ über die Exportrisikogarantie wird wie folgt geändert:

Art. 4 a (neu) Erhöhung der Garantie

Auf Antrag können Garantien für höhere Deckungssätze und für höhere Anteile an ausländischen Leistungen gewährt werden.

Art. 6 Abs. 1

Entsteht bei Garantien ... (restlicher Teil unverändert). Nimmt der Garantiennehmer Ersatzansprüche von Dritten, die sich an den Risiken beteiligen, in seine Selbstkostenberechnung auf, so werden ausschliesslich deren Selbstkosten berücksichtigt. Artikel 5 ist auch in diesen Fällen anwendbar.

Art. 9 Abs. 3

³Die Garantie kann widerrufen werden:

- a. solange der Garantiennehmer weder eine verbindliche Offerte abgegeben noch eine Bestellung angenommen hat und sofern die Garantie die Risiken vor der Lieferung miteinschliesst;
- b. solange die Lieferung nicht erfolgt ist und sofern die Garantie die Risiken vor der Lieferung nicht miteinschliesst.

Art. 12 Abs. 1 zweiter Satz (neu)

... Vorbehalten bleibt Artikel 23 Absatz 2.

Art. 13 (neu) Berechnungsart und -grundlage

¹Die Gebühren setzen sich aus der Grundgebühr sowie allfälligen Zuschlägen oder Ermässigung zusammen. Sie werden auf dem massgebenden Betrag im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 berechnet.

²Für die Gebührenbemessung nach Artikel 7 des Gesetzes sind insbesondere folgende Risikofaktoren massgebend:

1) SR 946.111

a. für die Grundgebühr:

- der dem Länderrisiko entsprechende Deckungssatz und die Garantiedauer; der dem Länderrisiko entsprechende Deckungssatz kann mit Rücksicht auf Risiken- und Marktverhältnisse für einzelne Länder nach der Garantiedauer abgestuft werden;

b. für die Zuschläge:

- der auf ein Land entfallende Anteil an den Gesamtgarantieverpflichtungen;
- die geleisteten Sicherheiten;
- die für ein Land pro Lieferung limitierte Garantiesumme;
- die mit der Garantie verbundenen besonderen Lieferrisiken.

Art. 13 a (neu) Grundgebühr

Die Grundgebühr wird wie folgt ermittelt:

- a. 0,22 Prozent für die ersten 6 Monate bei einem Deckungssatz von 95 Prozent;
- b. 0,22 Prozentpunkte zusätzlich für Deckungssatzreduktionen von jeweils 5 Prozentpunkten für die ersten sechs Monate;
- c. 9,0 Prozent auf Buchstabe a oder b als Zeitzuschlag für jedes weitere ganze oder angebrochene Halbjahr.

Art. 13 b (neu) Zuschläge

¹Für die Deckung des Delkredererisikos (Art. 3 Abs. 1 Bst. b und c) wird auf der Grundgebühr ein Zuschlag von 25 Prozent erhoben.

²Wird die Garantie auf das Risiko vor der Lieferung beschränkt, kann auf der Grundgebühr ein Zuschlag bis zu 100 Prozent erhoben werden.

³Liegen Risiken nach Artikel 13 Absatz 2 vor, die nicht durch die Grundgebühr gedeckt sind, können mit zunehmendem Risiko auf der Grundgebühr jeweils Zuschläge bis zu 100 Prozent erhoben werden.

⁴Grundgebühr und Zuschläge minus Ermässigungen dürfen im Einzelfall zusammen nicht mehr als 8 Prozent des massgebenden Betrages (Art. 5 Abs. 2) ausmachen. Ausgenommen sind Fälle mit erhöhter Garantieleistung (Art. 13 d).

Art. 13 c (neu) Ermässigungen

¹Die Grundgebühr kann in der Garantieverfügung mit Rücksicht auf Risiken und Marktverhältnisse bis zu 75 Prozent ermässigt werden.

²Garantienehmer können nebst erleichterten Garantiebedingungen auch Ermässigungen bis zu 50 Prozent der Gebühren erhalten, wenn sie sich verpflichten, während eines bestimmten Zeitabschnittes einen angemessenen Teil ihrer Gesamtausfuhren der Garantie zu unterstellen. Dieser Anteil wird aufgrund der spezifischen Exportstruktur der Firma bestimmt. Für die Gewährung einer Ermässigung ist ein durchschnittlicher Deckungssatz von mindestens 75 Prozent erforderlich.

³Ueber Höhe und Zeitpunkt der Vergütung der Ermässigung entscheidet die Kommission.

⁴Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann Ausführungsvorschriften zu Absatz 2 erlassen.

Art. 13 d (neu) Gebühren bei Erhöhung der Garantie

¹Wird dem Garantienehmer ein höherer Deckungssatz gewährt, als er in Berücksichtigung der jeweiligen Risiken (Art. 13 Abs. 2) gilt, kann die Grundgebühr für jede Erhöhung des Deckungssatzes um 5 Prozentpunkte um höchstens 15 Prozent angehoben werden.

²Werden Garantien für Lieferungen gewährt, die einen wesentlichen Anteil an ausländischen Leistungen enthalten, kann die Grundgebühr angemessen erhöht werden.

Art. 13 e (neu) Gebühren bei bilateraler Finanzhilfe

Für Lieferungen, die Gegenstand bilateraler Finanzhilfen nach Artikel 7 der Verordnung vom 12. Dezember 1977¹⁾ über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe sind, können erhöhte Garantieleistungen (Art. 3 d) zu günstigeren Bedingungen gewährt werden. Die Gebühren werden in diesen Fällen nach den Artikeln 13 a - 13 c berechnet.

Art. 14 Entrichtung der Gebühren

¹Die Gebühr ist innert der in der Garantieverfügung genannten Frist zu bezahlen.

²Die Organisationen der Wirtschaft, die Garantien verwalten, haben nach den Weisungen der Geschäftsstelle von den einzelnen Garantienehmern die Gebühren des Bundes einzuziehen und zu überweisen. Sie haften dem Bund gegenüber für eine sorgfältige Geschäftsführung.

³Diese Organisationen können von der Kommission ermächtigt werden, zur Deckung ihrer eigenen Unkosten zusätzliche Gebühren zu erheben. Die Gebührenansätze werden vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement festgesetzt.

1) SR 974.01

Art. 14 a (neu)(bisheriger Art. 14)Art. 15 Rückerstattung von Gebühren

1 Die Gebühren werden unter Vorbehalt von Artikel 13 c Absatz 3 auf Antrag des Garantienehmers zinslos ganz oder teilweise zurückerstattet, und zwar:

- a. die ganze oder anteilmässige Gebühr, wenn der Garantienehmer auf die Garantie ganz oder teilweise verzichtet und der Anspruch auf Deckung noch nicht entstanden ist;
- b. der Teil der ganzen Gebühr, welcher der nicht ausgenützten Deckungsdauer entspricht, wenn der Garantienehmer auf die Garantie wegen Annullierung der Bestellung oder Verweigerung der Annahme der bestellten Güter verzichtet, nachdem der Anspruch auf Deckung entstanden ist;
- c. die zuviel verrechneten Zeitzuschläge bei Kürzung der Deckungsdauer.

2 Der Antrag ist spätestens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt zu stellen, an dem die Reduktion des Lieferwertes oder die Kürzung der Deckungsdauer feststeht.

3 Wird eine Garantie widerrufen (Art. 9 Abs. 3), so werden die bezahlten Gebühren zurückerstattet. Ausgenommen bleiben Gebühren, welche nach Artikel 14 Absatz 3 erhoben worden sind.

4 (bisheriger Abs. 1^{bis})5 (bisheriger Abs. 2)Art. 17 Abs. 1^{bis} (neu) und 3 (neu)

1^{bis} Droht ein Verlust dadurch einzutreten, dass Lieferungen nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden können (Art. 6 Abs. 1), so hat der Garantienehmer die an den Risiken Beteiligten zu veranlassen, alle Vorkehren zur Schadensminderung zu treffen.

3 Der Bund kann sich an Massnahmen zur Verminderung drohender Verluste beteiligen.

Art. 18 Abs. 1 und 1^{bis}

1 Schadensmeldungen sind der Geschäftsstelle spätestens innert zwei Jahren seit Eintritt des Schadensereignisses einzureichen.

1^{bis} bisheriger Absatz 1

Art. 19 Abs. 1 zweiter Satz (neu)

1... Entschädigungen für Forderungen, die in ein Konsolidierungsabkommen einbezogen worden sind (Art. 2 Abs. 3), können bereits von dessen Inkrafttreten an ausbezahlt werden, frühestens jedoch bei ihrer Fälligkeit.

Art. 20 Abs. 1 zweiter Satz

1...An den daraus erwachsenden Kosten kann sich der Bund beteiligen.

Art. 22 Abs. 2

²statt "500 000 Franken" "1 Million Franken"

Art. 23 Abs 2 erster Satz

²Gesuche und grundsätzliche Anfragen von besonderer Tragweite und Bedeutung sind dem Bundesrat zum Entscheid vorzulegen. ...

II

Die neuen Bestimmungen sind auf vor dem Inkrafttreten dieser Aenderung gewährte Garantien nicht anwendbar, auch dann nicht, wenn die betreffenden Verfügungen nach diesem Datum noch geändert werden sollten.

III

Diese Aenderung tritt am 1. Mai 1989 in Kraft.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler: Buser

Der Bundespräsident: Delamuraz

..... 1989

a. aussi longtemps que le bénéficiaire n'a pas remis une offre qui l'engage ou n'a pas accepté la commande, lorsque la garantie couvre le risque avant livraison.

b. aussi longtemps que la livraison n'a pas eu lieu, lorsque la garantie ne couvre pas le risque avant livraison.

Art. 12, 1er al, deuxième phrase (nouveau)

... l'article 23, 2e alinéa est réservé.

Art. 13 (nouveau) Mode et base de calcul

¹Les émoluments se composent de l'émolument de base, ainsi que des suppléments et rabais éventuellement consentis. Ils sont calculés d'après le montant déterminant au sens de l'article 5, 2e alinéa.

²Pour le calcul des émoluments selon l'article 7 de la loi, sont déterminants en particulier les facteurs de risque suivants:

1) RS 946.111

**Ordonnance
sur la garantie contre les risques à l'exportation**

Modification du

Le Conseil fédéral
arrête:

I

L'ordonnance du 15 janvier 1969¹⁾ sur la garantie contre les risques à l'exportation est modifiée comme suit:

Art. 4 a (nouveau) Augmentation de la garantie

Sur demande, il peut être octroyé des garanties à des taux de couverture supérieurs et des parts plus élevée de prestations étrangères.

Art. 6, 1er al.

Lorsque, dans le cas ... (reste de phrase inchangé). Lorsque le bénéficiaire de la garantie inclut dans le calcul de son prix de revient les prétentions à indemnisation de tiers participant aux risques, ces prétentions ne seront portées en compte que pour le montant des prix de revient. L'article 5 est également applicable dans ces cas.

Art. 9, 3e al.

³La Garantie peut être révoquée:

- a. aussi longtemps que le bénéficiaire n'a pas remis une offre qui l'engage ou n'a pas accepté la commande, lorsque la garantie couvre le risque avant livraison,
- b. aussi longtemps que la livraison n'a pas eu lieu, lorsque la garantie ne couvre pas le risque avant livraison.

Art. 12, 1er al, deuxième phrase (nouveau)

... L'article 23, 2e alinéa est réservé.

Art. 13 (nouveau) Mode et base de calcul

¹Les émoluments se composent de l'émolument de base, ainsi que des suppléments et rabais éventuellement consentis. Ils sont calculés d'après le montant déterminant au sens de l'article 5, 2e alinéa.

²Pour le calcul des émoluments selon l'article 7 de la loi, sont déterminants en particulier les facteurs de risque suivants:

1) RS 946.111

- a. pour l'émolument de base:
- le taux de couverture correspondant au risque inhérent au pays et la durée de la garantie; le taux peut, compte tenu de l'appréciation du risque et des conditions du marché, être modulé par pays selon la durée de la garantie.
- b. pour les suppléments:
- la part que représente l'engagement sur un pays dans le total des engagements;
 - les garanties financières fournies;
 - la garantie limitée par pays et par livraison;
 - les risques spéciaux de livraison liés à la garantie.

Art. 13 a (nouveau) Emolument de base

L'émolument de base est calculé comme il suit:

- a. 0,22 pour cent pour les six premiers mois, pour un taux de couverture de 95 pour cent;
- b. 0,22 points en pour-cent en plus par réduction du taux de couverture de 5 points en pour-cent pour les six premiers mois;
- c. 9,0 pour cent s'ajoutant au pourcentage prévu aux lettres a ou b pour chaque semestre ou fraction de semestre en sus (supplément de durée).

Art. 13 b (nouveau) Suppléments

¹Pour la couverture du risque de ducroire (art. 3, 1er al., let. b et c), il est perçu un supplément de 25 pour cent de l'émolument de base.

²Lorsque la garantie couvre uniquement le risque avant livraison, il peut être perçu un supplément allant jusqu'à 100 pour cent de l'émolument de base.

³Si des risques selon l'article 13, 2e alinéa sont supérieurs à ceux qui sont couverts par l'émolument de base, il peut être perçu, pour chacun d'entre eux, des suppléments allant jusqu'à 100 pour cent de l'émolument de base.

⁴Le total de l'émolument de base et des suppléments, déduction faite des rabais, ne doit pas dépasser 8 pour cent du montant déterminant (art. 5, 2e al.), sauf dans les cas de prestations de garantie plus élevées (art. 13 d).

Art. 13 c (nouveau) Rabais

¹Compte tenu de l'appréciation du risque et des conditions du marché, l'émolument de base peut être abaissé, dans la décision de garantie, jusqu'à concurrence de 75 pour cent.

²Le bénéficiaire de la garantie qui s'engage pendant une période déterminée à soumettre à la garantie une part appropriée de ses livraisons peut bénéficier outre des conditions de garantie plus favorables d'un rabais pouvant atteindre 50 pour cent des émoluments. La part en question est déterminée en fonction de la structure des exportations de l'entreprise. Un taux de couverture moyen d'au moins 75 pour cent est déterminant pour l'octroi d'un rabais.

³La Commission décide du montant du rabais et de la date à laquelle il sera remboursé.

⁴Le Département fédéral de l'économie publique peut édicter des prescriptions plus détaillées sur l'exécution de l'alinéa 2.

Art. 13 c (nouveau) Emoluments en cas d'augmentation de la garantie

¹Lorsque le bénéficiaire de la garantie obtient un taux de couverture supérieur à celui prévu pour le risque concerné (art. 13, 2e al.), l'émolument de base subit une majoration d'au maximum 15 pour cent, pour chaque augmentation de 5 points en pour-cent du taux de couverture.

²Lorsque des garanties sont accordées pour des livraisons qui comportent une part importante de prestations étrangères, l'émolument de base peut être majoré de manière appropriée.

Art. 13 e (nouveau) Emoluments en cas d'aide financière bilatérale

Pour les livraisons qui sont l'objet d'aides financières bilatérales au sens de l'article 7 de l'Ordonnance du 12 décembre 1977¹⁾ concernant la coopération au développement et l'aide humanitaire internationale, des prestations de garantie plus élevées (art. 13 d), peuvent être accordées à des conditions plus favorables. Dans ces cas, les émoluments sont calculés selon les articles 13 a à 13 c.

Art. 14 Paiement des émoluments

¹Les émoluments sont payables dans le délai fixé dans la décision de garantie.

²Les organisations économiques qui gèrent des garanties doivent, selon les instructions de l'office de gestion, percevoir de chaque bénéficiaire l'émolument dû à la Confédération et en virer le montant à cette dernière. Elles sont tenues à une gestion diligente et répondent de cette gestion envers la Confédération.

³La Commission peut habiliter lesdites organisations économiques à prélever, à titre de couverture de leurs propres frais, des émoluments supplémentaires. Les taux de ces émoluments seront fixés par le Département fédéral de l'économie publique.

¹)RS 974.01

Art. 14 a (nouveau)

(ancien art. 14)

Art. 15

Restitution des émoluments

¹Sous réserve de l'article 13c, 3e alinéa, le bénéficiaire de la garantie qui en fait la demande peut obtenir la restitution sans intérêt, de tout ou partie des émoluments, et ce dans les conditions suivantes:

- a. l'émolument en tout ou en partie, si le bénéficiaire renonce en tout ou en partie à la garantie alors que le droit à la couverture du risque n'a pas encore pris naissance;
- b. la part qui correspond, dans l'émolument, à la durée non utilisée de la couverture du risque, si le bénéficiaire renonce à la garantie par suite de l'annulation de la commande ou du refus d'acceptation des biens commandés, alors que le droit à la couverture a déjà pris naissance;
- c. les suppléments de durée comptés en trop, en cas de réduction de la durée de couverture.

²La demande de restitution doit être adressée au plus tard dans les deux ans à partir du moment où la diminution du montant de la livraison ou la réduction de la durée de couverture est établie.

³En cas de révocation d'une garantie (art. 9, 3e al.), les émoluments payés sont restitués, à l'exception de ceux perçus en vertu de l'article 14, 3e alinéa.

⁴(ancien al. 1^{bis}).

⁵(ancien 2e al.).

Art. 17, al. 1^{bis} (nouveau et 3e al. (nouveau))

¹^{bis}S'il y a danger de pertes imminentes en ce que les livraisons ne peuvent être effectuées ou ne peuvent l'être entièrement (art. 6, 1er al.), le bénéficiaire de la garantie devra engager les participants aux risques à prendre toutes les mesures propres à réduire les dommages.

³La Confédération peut participer à des mesures visant à réduire les pertes imminentes.

Art. 18, 1er al. et 1^{bis}

¹Les déclarations de dommage doivent être adressées à l'office de gestion au plus tard dans les deux ans à partir de la survenance du dommage.

¹^{bis}(ancien 1er al.).

Art. 19, 1er al. deuxième phrase (nouveau)

¹... Les indemnités relatives à des créances qui ont été incluses dans des accords de consolidation (art. 2, 3e al.), peuvent être payées dès l'entrée en vigueur de ces accords, mais au plus tôt aux échéances respectives des créances en cause.

Art. 20, 1er al. deuxième phrase

1... La Confédération peut participer aux frais qui en résultent.

Art. 22, 2e al.

2au lieu de "500 000 francs" "d'un million de francs".

Art. 23, 2e al. première phrase

2Lorsque des demandes de garantie et des demandes d'accord de principe revêtent une importance particulière, elles sont soumises à la décision du Conseil fédéral. ...

II

Les nouvelles dispositions ne s'appliquent pas aux garanties accordées avant l'entrée en vigueur du nouveau droit, même si les décisions y relatives devaient encore être modifiées après cette entrée.

III

La présente modification entre en vigueur le 1er mai 1989.

Au nom du Conseil fédéral suisse

Le Chancelier de la Confédération:

Buser

Le Président de la Confédération:

Delamuraz

..... 1989

PressemitteilungRevision der Verordnung über die Exportrisikogarantie (ERG)

Der Bundesrat hat eine Aenderung der Verordnung über die Exportrisikogarantie (SR 946.111) genehmigt. Damit tritt auf den 1. Mai 1989 eine neue Gebührenordnung in Kraft. Sie ist Teil der Gesamtrevision der ERG, die zur Verbesserung der finanziellen Situation der ERG notwendig wurde.

Die neue Gebührenordnung erlaubt, die vom Exporteur an die ERG zu entrichtende Prämie verstärkt nach Risikogesichtspunkten zu differenzieren, um damit zu vermeiden, dass nur schlechte Risiken bei der ERG abgesichert werden. Für die guten Risiken werden die Prämien gesenkt; bei den schlechten Risiken findet eine Erhöhung statt. Ergänzt wird die Gebührenordnung durch ein Zuschlag- und Rabattsystem, welches eine weitere, über das Grundmodell hinausgehende Risikodifferenzierung zulässt.

Für jedes Land werden wie bisher differenzierte länderspezifische Garantiedeckungssätze festgelegt. Die Exporteure können jedoch zukünftig eine zusätzliche Deckung einkaufen. Mit dieser Angebotsverbesserung wird die wichtigste Lücke der ERG im Vergleich mit dem Ausland geschlossen.

Die Verordnungsänderung eröffnet der ERG ausserdem die Möglichkeit, zukünftig den Exporteuren Pauschalpolicen anzubieten. Ziel ist es, durch zusätzliche Anreize die Risikoverteilung des ERG-Garantieengagements zu verbessern. So kann der Exporteur der bereit ist, ein umfassendes Volumen seiner Exporte mit ausgewogener Risikoverteilung bei der ERG abzusichern, in den Genuss eines Rabattes von bis zu 50% gelangen.

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Presse- und Informationsdienst

Communiqué de presse

Pressemitteilung

Révision de l'ordonnance sur la garantie contre les risques à l'exportation (GRE)

Le Conseil fédéral a approuvé une modification de l'ordonnance sur la garantie contre les risques à l'exportation (RS 946.111). Un nouveau régime des émoluments entrera donc en vigueur le 1er mai 1989. Il fait partie de la révision générale de la GRE qui a été nécessaire afin d'en améliorer la situation financière.

Le nouveau régime des émoluments permet de différencier davantage les émoluments à payer par l'exportateur d'après les risques encourus et par là de parer à la tendance de ne couvrir au moyen de la GRE que les mauvais risques. Les primes pour les bons risques sont abaissées, tandis que pour les mauvais risques une augmentation est prévue. Le régime des émoluments est assorti d'un système de suppléments et de rabais, qui permet une différenciation de prime allant au-delà du modèle d'émolument de base.

Comme par le passé un taux différencié de couverture sera fixé selon le pays. Toutefois, à l'avenir, les exportateurs pourront se couvrir au de delà de ce taux. Cette amélioration des conditions comble la lacune la plus importante de la GRE par rapport à l'étranger.

La modification de l'ordonnance permettra en outre à la GRE d'offrir aux exportateurs des polices forfaitaires. Le but est, grâce à des incitations de prix, d'améliorer la répartition des risques des engagements de la GRE. Ainsi le bénéficiaire qui est prêt à soumettre à la garantie un volume important de ses exportations avec une répartition équilibrée des risques, peut obtenir un rabais allant jusqu'à 50 pour cent.

DEPARTEMENT FEDERAL DE L'ECONOMIE PUBLIQUE
Service de presse et d'information

Protoc.	z.V.
<input checked="" type="checkbox"/>	
X	
X	